

EIDG. HARMONIKA- und AKKORDEON-MUSIKVERBAND

gegründet 1926

Fest- und Wettspielreglement E H A M V

Ausgabe 2007

A ALLGEMEINE ORGANISATION

Art. 1

Ordentlicherweise findet alle vier Jahre ein Eidgenössisches Harmonika- und Akkordeon-Musikfest (EHAMF) statt.

Art. 2

Die Delegiertenversammlung (DV) des EHAMV bestimmt nach Art. 29, Abs. I der Verbandsstatuten den Fest durchführenden Unterverband.

Der Unterverband schlägt den Festort vor. Wird die Organisation durch mehrere Vereine durchgeführt, ist eine Trägerschaft mit eigenen Statuten zu bilden.

Art. 3

Zur Teilnahme an einem Eidgenössischen Harmonika- und Akkordeon-Musikfest sind berechtigt:

- a) Verbandssektionen
- b) Solospieler, Duos und Gruppen, die Aktivmitglieder einer Verbandssektion sind.
- c) Die Sektionen der Association Romande des Musiciens Accordéonistes (ARMA) sind den EHAMV-Sektionen gleichgestellt.
- d) Sektionen, die keinem Verband angehören sowie ausländische Vereine, werden als Gäste behandelt.

B AUFFÜHRUNGEN

Art. 4

Obligatorische Vorträge sind:

- a) Selbstwahlstücke
- b) Pflichtstücke (14 Wochen) für die in der Höchst- und Oberstufe konkurrierenden Vereine bzw. Pflichtstücke für die U-Musik aus der Pflichtstückliste EHAMV (Mittel- / Oberstufe)

Freiwillige Vorträge sind:

- a) Gesamtvortrag
- b) Marschmusik-Wettbewerb

C EINTEILUNG DER KATEGORIEN - AUFGABEN UND HINWEISE

Art. 5

a) Vereine Harmonika und Akkordeon

Erwachsene und Junioren:

- Höchststufe
 - sehr schwierige Kompositionen
- Oberstufe
 - schwierige Kompositionen
- Mittelstufe
 - mittelschwere Kompositionen
- Vorstufe
 - leichte Kompositionen

b) Gruppen Harmonika und Akkordeon

Gruppen bis 8 Spieler (dürfen nicht dirigiert werden)

- Erwachsene
- Junioren

c) Duos und Solospieler Harmonika und Akkordeon

- Erwachsene
- Junioren

d) Gruppen Schwyzerörgeler

Gruppen ab mindestens 6 Spieler

Art. 6

Die Einteilung der Kompositionen in die einzelnen Kategorien obliegt dem Ressort Musik. Wegleitend dazu ist die Einstufungsliste.

Art. 7

Vereine Junioren müssen zu 80% aus Jugendlichen unter 20 Jahren bestehen. Erwachsene sollen, soweit möglich, nur auf Spezial- (resp. Zusatz-) Instrumenten eingesetzt werden.

Art. 8

a) Harmonika- und Akkordeon-Orchester

Die Besetzung der Vereine und Gruppen am Wettbewerb muss mehrheitlich aus Harmonikas und Akkordeons bestehen.

b) Schwyzerörgeli-Gruppen

Die Besetzung der Schwyzerörgeli-Gruppen am Wettbewerb muss mehrheitlich aus Schwyzerörgeli bestehen

D BESTIMMUNG UND ORGANISATION DES EXPERTENGREMIUMS

Art. 9

Experten dürfen nicht im gleichen Saal konkurrieren und jurieren. Nach Möglichkeit soll auch ausgeschlossen werden, dass sie in der gleichen Kategorie konkurrieren und jurieren.

Art. 10

Die Experten werden durch das Ressort Musik bestimmt und sind im Festführer zu bekannt zu geben.

Art. 11

Für Vereine werden drei, für die übrigen Kategorien zwei Experten bestimmt. Das Ressort Musik bestimmt pro Jury einen Obmann.

Art. 12

Der Obmann jeder Jury ist für die Abfassung der Berichte verantwortlich. Dieser muss auf die in Art. 13 aufgeführten Punkte eingehen.

Die Berichte werden von der Jury in der vom Verein gewünschten Sprache abgefasst; deutsch oder französisch.

E EINTEILUNG DER KATEGORIEN - AUFGABEN UND HINWEISE

Art. 13

Die Selbstwahl- und Pflichtstücke werden nach 5 Kriterien beurteilt.

- Harmonische Reinheit und Dynamik
- Rhythmik
- Tonkultur und Ausdruck
- Technik, Artikulation und Balance
- Gesamteindruck

Art. 14

Nach Beendigung des Vortrages hat jeder Dirigent das Recht, sich von einem Mitglied der Jury über die Leistung seines Vereins orientieren zu lassen.

Art. 15

An den Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikfesten werden folgende Prädikate in allen Stufen für die Kategorien "Junioren und Erwachsene" für die Formationen gemäss Art. 5 a), b), c)

- Vorzüglich mit Auszeichnung
- Vorzüglich
- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend

Art. 16

Für jeden Vortrag wird eine Urkunde, welche die Bezeichnung der Kategorie und das Prädikat enthält (ausgenommen Gruppen Schwyzerörgeli), abgegeben. Diese wird vom Zentralpräsidenten des EHAMV, vom Ressortleiter Musik und vom Präsidenten des Organisationskomitees unterzeichnet.

Art. 17

Am Schluss des Festes werden die Prädikate innerhalb der Kategorie in alphabetischer Reihenfolge, von "Befriedigend" bis "Vorzüglich mit Auszeichnung", durch den Zentralpräsidenten des EHAMV oder den Ressortleiter Musik bekannt gegeben und im Verbandsorgan veröffentlicht.

F PFLICHTEN DER AM FEST TEILNEHMENDEN VEREINE UND DER ÜBRIGEN KONKURRENTEN

Art. 18

Die Anmeldungen sind bis zu dem vom Organisationskomitee bestimmten Termin einzureichen. Bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung entscheidet das Organisationskomitee über die Zulassung der Vorträge.

Art. 19

- a) Vereine und Gruppen Akkordeon gemäss Art. 5a) und b), haben mit der Anmeldung zwei Partituren des eingestuften Selbstwahlstückes je mit laufend nummerierten Takten einzureichen.
- b) Pflichtstücke müssen nicht eingereicht werden. Davon ausgenommen sind Pflichtstücke der Kategorie U-Musik.
- c) Duos und Solospieler gemäss Art. 5c) haben jede zu spielende Stimme mit fortlaufend nummerierten Takten einzureichen.
- d) Das OK gibt den Einsendetermin für die Partituren und Noten bekannt.

Art. 20

Bestellung und Anschaffung der Noten für die Pflichtstücke sind Sache der am Fest teilnehmenden Sektionen.

Art. 21

Im weiteren verpflichten sich alle Wettspielteilnehmer am Fest:

- a) zum Lösen einer Festkarte
- b) die Anordnungen des Organisationskomitees und die Vorschriften der Statuten und des Fest- und Wettspielreglementes zu befolgen.

Art. 22

Konkurrenten, welche die Vorschriften des Fest- und Wettspielreglementes nicht beachten oder den Anordnungen des Organisationskomitees nicht nachkommen, können von der Bewertung ausgeschlossen werden.

Art. 23

Konkurrenten, die ihre Anmeldung unbegründet zurückziehen, haften für die für sie übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Organisator.

G RESSORT MUSIK

Art. 24

Kompositionen und Arrangements, die in der Einstufungsliste nicht enthalten sind, müssen sieben (7) Monate vor dem Fest dem Ressort Musik zur Einstufung eingereicht werden. Die Einstufung oder allfällige Nichteinstufung ist dem Konkurrenten fünf (5) Monate vor dem Fest bekannt zu geben.

Art. 25

Das Ressort Musik ist für die Auswahl der -Pflichtstücke sowie für die rechtzeitige Bekanntgabe der Bezugsquellen verantwortlich

Art. 26

Das Ressort Musik erstellt in Zusammenarbeit mit dem OK den Spielplan

Art. 27

Vor dem Fest findet unter der Leitung des Ressortleiters Musik eine orientierende Konferenz statt. Daran nehmen alle Experten, und der Präsident des Musikkomitees teil.

Art. 28

Die durch das Musikkomitee gemeldeten Wettspiellokale werden durch ein Mitglied des Ressorts Musik abgenommen.

H AUFGABEN UND PFLICHTEN DES FESTGEBENDEN VEREINS

Art. 29

Die Organisation und die Durchführung des Eidgenössischen Harmonika- und Akkordeon-Musikfestes ist, im Rahmen der Statuten und des Fest- und Wettspielreglementes, Sache des jeweils von der Delegiertenversammlung gewählten Festortes. Dieser ernennt ein Organisationskomitee mit der notwendigen Anzahl von Spezialkomitees, unter anderem ein Musikkomitee.

Art. 30

Dem Organisationskomitee gehören der Zentralpräsident des EHAMV, ein Vorstandsmitglied des Unterverbandes, in dessen Gebiet das Fest stattfindet, sowie ein Mitglied des Ressorts Musik an.

Art. 31

Dem Organisationskomitee obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Vereine und Gäste zur Teilnahme am EHAMF einladen
- b) Dem Platzbedarf entsprechende Lokalitäten (Festhalle, Wettspiellokale usw.) zur Verfügung stellen
- c) Ein zeitgemässes Marketing sicherstellen
- d) Geeignete Werbemittel wie Festplakat, Festabzeichen bereitstellen. Das Festlogo ist dem Zentralvorstand des EHAMV zur Genehmigung zu unterbreiten.
- e) Die Abgabe der Festkarten, deren Preise vom Zentralvorstand des EHAMV genehmigt werden müssen
- f) Unentgeltliche Verpflegung und Eintritte für Samstag und Sonntag sowie freie Unterkunft für eine Nacht zu gewähren:
 - den Mitgliedern des Zentralvorstandes
 - den Ehrenpräsidenten des EHAMV
 - dem Präsidenten der ARMA
- g) Unentgeltliche Verpflegung und Eintritte für Samstag und Sonntag zu gewähren:
 - dem OK-Präsidenten des vorhergehenden EHAMF
 - dem Zentralfähnrich
- h) Unentgeltliche Verpflegung und Eintritt für den Fest-Haupttag zu gewähren:
 - den Ehrenmitgliedern des EHAMV und den geladenen Ehrengästen
 - den Präsidenten der befreundeten Verbände
- i) Unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft gemäss Einsatzplan zu gewähren:
 - den Experten

j) Die Handhabung der Festordnung in den Konzertlokalen und auf dem Festplatz durch eine Festpolizei und einem Sanitätsdienst

k) Das Abschliessen einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung

l) Die Beschaffung der Urkunden

m) Die Beschaffung und Abgabe allfälliger Festandenken

Art. 32

Zu den Aufgaben des Musikkomitees gehören:

- a) Bereitstellen der Anmeldeformulare
- b) Planung, Vorbereitung und Durchführung der musikalischen Wettbewerbe (Spielplan) in Zusammenarbeit mit dem Ressort Musik
- c) Bereitstellen von Einspiel- und Wettspiellokalen, die durch das Ressort Musik genehmigt werden müssen
- d) Festlegung des Zeitprogramms der Vorführungen und Übungsgelegenheiten
- e) Bereitstellen der notwendigen, musikalischen Schlussdokumente, die durch das Ressort Musik genehmigt werden müssen
- f) Planen der Schlussveranstaltung

Art. 33

Der festgebende Verein führt den Anlass auf eigene Rechnung durch.

Art. 34

Die finanziellen Verpflichtungen des festgebenden Vereins sind:

- a) Entrichten von Expertenonoraren und Spesen, die durch den Zentralvorstand festzulegen sind
- b) Entrichten von Spesenbeiträgen an Vertreter des EHAMV für die Wahrung statutarischer oder vom OK eingeladener Verpflichtungen
- c) Abgabe von 15% des Bruttogewinnes an den EHAMV, welcher umfasst:
 - Verbundene Rahmenveranstaltungen
 - Subventionen und Geschenke von Behörden und Bevölkerung
 - Einnahmen aus Bewilligungen für Fernseh-, Radio-, Tonband- und Filmaufnahmen
 - Einnahmen aus Lotterie-Erlös
- d) Entnahme von Rückstellungen in angemessenem Rahmen, für die Überbringung der Zentralfahne, vor Abgabe des Pflichtbeitrages an den EHAMV
- e) Vergabungen an Vereine und Mitarbeiter nach Abgabe des Pflichtbeitrages an den EHAMV

Art. 35

Der EHAMV leistet dem Organisationskomitee an ein ausgewiesenes Defizit, nach Vorlage der revidierten Festabrechnung, eine Garantie von 15%.

Art. 36

Die Festabrechnung ist bis spätestens acht (8) Monate nach dem Fest zur Überprüfung dem Zentralvorstand bzw. der Geschäftsprüfungskommission des EHAMV zu unterbreiten. Drei Exemplare der Abrechnung sind dem Zentralvorstand zu überlassen.

Art. 37

Der Schlussbericht über das Fest ist in der gleichen Zeit wie die Festabrechnung zu erstellen und dem Zentralvorstand zu übergeben.

Art. 38

Die Festabrechnung und der Schlussbericht sind auf Verlangen dem Organisationskomitee des nachfolgenden EHAMF auszuhändigen.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Die Teilnehmer, welche sich an einem EHAMF beurteilen lassen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die Autorität des Expertengremiums und des Organisationskomitees. Die vom Expertengremium erteilten Prädikate sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 40

Sollte über Fragen entschieden werden, worüber im Fest- und Wettspielreglement keine Vorschriften enthalten sind, wird auf die Statuten verwiesen.

Art. 41

Das vorliegende Fest- und Wettspielreglement ist an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. März 2007 in Möhlin genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 22. März 1998 mit sämtlichen zwischenzeitlich beschlossenen Änderungen.

Das Reglement gilt sinngemäss für alle Unterverbände, sofern diese nicht eigene Reglemente besitzen.

Für den EHAMV ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer oder Frauen ausgeführt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wenden wir jedoch immer die männliche Formulierung an.

Arnegg, 6.9.07/ps